

REGLEMENT FÜR DIE PFLEGEHEIME DER REGION LANDQUART, UM DEBITORENVERLUSTE AUS LEISTUNGEN FÜR HEIMBEWOHNER MÖGLICHST ZU VERMEIDEN

Kostenvorschuss

Art. 1 Kostenvorschuss der Heimbewohner

¹ Das Heim verlangt einen Kostenvorschuss von ihren Heimbewohnern:

- Einwohner des Kantons Graubünden:
CHF 6'000; zahlbar innert 10 Tagen nach Heimeintritt
- Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus (Krankenpflegegesetz Art. 20 Abs. 5).

² Bei Abschluss des Heimvertrages ist der Heimleitung durch den oder die Versorger ein Betreibungsregisterauszug und eine allenfalls schon bestehende EL-Verfügung abzugeben. Sollte der Kostenvorschuss ohne stichhaltige Gründe nicht rechtzeitig bezahlt werden, fordert das Heim zudem eine aktuelle Steuerveranlagung oder eine Einwilligung zur Einsichtnahme ein.

Ergeben sich daraus Erkenntnisse, dass neu Ergänzungsleistungen beansprucht werden können, sind die Heimbewohner und die Angehörigen durch das Heim zu beraten und bei Bedarf zu unterstützen.

Das Heim kann die Wohnsitzgemeinde um zusätzliche Abklärungen anfragen (z.B. Verwandtenunterstützung, abgetretenes Vermögen, weiter vorhandene Vermögenswerte).

Finanzielle Probleme

Art. 2 Finanzielle Probleme während Heimaufenthalt

¹ Sofern eine Heimrechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt und kein ausreichend begründetes Gesuch um Stundung eingereicht wird, ist nach einer kurzen Fristansetzung unverzüglich eine Betreuung einzuleiten.

² Bei Vorliegen eines Verlustscheines sind der Unterstützungsgemeinde durch den oder die Versorger Abtretungserklärungen für sämtliche Einkünfte einzureichen.

³ Die Unterstützungsgemeinde vergütet dem Heim bei Vorliegen eines Verlustscheines die nicht gedeckten Heimkosten ab Vorliegen des Verlustscheines bis zum Austritt.

Allgemeines

Art. 3 Allgemeines

¹ Nach dem Todesfall sind die Kosten des noch nicht in Rechnung gestellten Heimaufenthaltes unverzüglich (innerhalb von 2-3 Tagen) einzufordern.

² Sollten die Versorger trotz Unterstützung durch das Heim die erforderlichen Formalitäten nicht erledigen können oder wollen, ist durch das Heim bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Antrag für eine Beistandschaft mit Kopie an die Wohnsitzgemeinde zu stellen.

³ Sollten die Versorger trotz Beratung und Unterstützung nicht kooperieren, ist als letztes Mittel der Heimaufenthalt zu kündigen.

⁴ Bedingung für eine Übernahme der ungedeckten Kosten durch die Gemeinden (siehe Art. 2 Abs.3) ist, dass die Heime die in dieser Regelung aufgeführten Schritte vollzogen und dokumentiert haben. Ausnahme: Einforderung des Kostenvorschusses gemäss Art. 1 Abs. 1 für Heimbewohner mit Heimeintritt vor Inkraftsetzung dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindevorstandssitzung vom 15.5.2017 mit Geschäft Nr. 74 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung am 15.5.2017 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
sig. Hans Krättli

Die Gemeindegemeinschaft:
sig. Irene Hitz